

## **Umsetzung der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 16.12.2021 gültigen Fassung. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 09.02.2022 außer Kraft.

Sehr geehrte Gäste,

für Nordrhein-Westfalen gilt seit Sonntag eine neue Corona-Schutzverordnung und eine neue Corona-Test- und Quarantäneverordnung. Die Änderungen sollen der Omikron-Variante Rechnung tragen. Auch Nordrhein-Westfalen hat die Beschlüsse in der aktuellen Coronaschutzverordnung umgesetzt, um der äußerst besorgniserregenden Entwicklung des Infektionsgeschehens bestmöglich entgegenwirken zu können.

Nachfolgend finden Sie einige Informationen zu den wichtigsten Vorgaben der aktuellen Verordnung. Neben der beschlossenen Anpassung der Quarantäneregelungen ist dafür vor allem die Begrenzung der Gesamt-Infektionszahlen erforderlich, weshalb die Gesamtinzidenz neben der Hospitalisierungsinzidenz wieder ein wesentlicher Indikator für die Erforderlichkeit der Schutzmaßnahmen wird

Die Einhaltung grundlegender Verhaltensregeln trägt zu einem sehr großen Teil dazu bei, dass das Infektionsrisiko für Sie selbst, für unsere anderen Gäste und nicht zuletzt für unsere Mitarbeiter so weit wie möglich minimiert werden kann. Wir alle tragen nicht nur Verantwortung für uns selbst, sondern auch für die Menschen in unserem Umfeld. Wir richten daher nochmals den eindringlichen Appell an Sie, auch die teils unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

### **Geltungsbereich und Grundsatz**

Alle mit dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen gelten landesweit und sind nicht abhängig von regionalen oder landesweiten Inzidenzen. Stärkere Beschränkungen gelten, wenn die Hospitalisierungsinzidenz die jeweiligen Grenzwerte 3, 6 oder 9 überschreitet.

Im Rahmen der Verordnung sind Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren den immunisierten Personen gleichgestellt.

### **Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot**

Gemäß Verordnung ist jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Hierzu sind die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) möglichst umfassend in allen Lebensbereichen einzuhalten. Kontaktbeschränkungen gelten nun sowohl für nicht immunisierte als auch für immunisierte Menschen.

Menschen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, dürfen sich bei privaten Treffen im öffentlichen und privaten Raum nur noch mit Angehörigen des eigenen Haushalts und maximal zwei Personen eines weiteren Haushalts treffen. Dabei zählen Kinder unter 14 Jahren nicht mit.

Private Zusammenkünfte, an denen ausschließlich Geimpfte oder Genesene teilnehmen, können darüber hinaus auch mit insgesamt bis zu 10 Personen stattfinden, ohne dass es darauf ankommt, aus wie vielen Haushalten diese bis zu 10 Personen stammen. Auch hier zählen Kinder unter 14 Jahren nicht mit.

### **Teilweise wieder Maskenpflicht im Freien**

In Innenräumen, die im Rahmen des Besucherverkehrs öffentlich zugänglich sind, gilt nach wie vor die Maskenpflicht. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Maskenpflicht ausgenommen. In Warteschlangen und Anstellbereichen im Freien gilt Maskenpflicht.

Mit unseren im Rahmen der Hygienekonzepte für unsere Campingparks etablierten Maßnahmen und Vorgaben sowie Ihrer Unterstützung und Mitwirkung kann die Personenzahl entsprechend der jeweiligen räumlichen

Kapazität begrenzt und der Zutritt gesteuert und die Wahrung des Abstandsgebots gewährleistet werden. Gemeinsam können wir so der Bildung von Warteschlangen entgegenwirken und die Nutzung der sanitären Anlagen bestmöglich abstimmen und regeln.

### **Datenerhebung und Dokumentation**

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung müssen wir als Betreiber personenbezogene Daten unserer Gäste erheben und diese ggf. überprüfen (Vorlage Personalausweis). Die Daten werden für die drei Wochen nach Erhebung aufbewahrt und spätestens vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Verweigert ein Gast die Kontaktdatenerhebung oder die Zustimmung zur Datenweitergabe, muss der Zutritt verweigert werden.

### **Zugangsbeschränkungen, Test- und Nachweispflichten**

Für touristische Übernachtungen gilt die 2-G-Regel.

Der Aufenthalt auf den KNAUS Campingparks in Nordrhein-Westfalen ist ausschließlich immunisierten Personen (Impf- oder Genesenennachweis) gestattet. Die zur Vollständigkeit des Impfschutzes beitragende Impfung darf dabei nicht weniger als 14 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegen. Die Genesung darf nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 3 Monate zurückliegen.

**Da seitens der Landesregierung in ihrer Stellungnahme auf eine entsprechende Anfrage der Hinweis erfolgte, dass im Zweifel alleine der Verordnungstext rechtlich bindend ist, gilt auf unseren Campingparks auch für Dauercamper die 2-G-Regelung.**

Für nicht-touristische Übernachtungen gilt die 3-G-Regel.

Der Aufenthalt auf den KNAUS Campingparks in Nordrhein-Westfalen ist bei solchen Übernachtungen immunisierten (Impf- o. Genesenennachweis) oder getesteten Personen gestattet. Erfolgt der Negativnachweis anhand eines Tests, so muss dieser Nachweis bei Anreise sowie erneut nach jeweils 2 Tagen Aufenthalt aktualisiert vorgelegt werden. Der Nachweis muss schriftlich oder digital zweifelsfrei bestätigt worden sein.

Da die Testung mittels eines PCR- oder Antigen-Tests nur von geschulten Personen durchzuführen ist, kann die Testung weder bei Anreise noch während des Aufenthaltes auf dem Campingpark erfolgen.

**Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder u. Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.**

Die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen finden Sie unter:

[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220115\\_coronaschvo\\_ab\\_16.01.2022\\_lesefassung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220115_coronaschvo_ab_16.01.2022_lesefassung.pdf)

*Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort jeweils vorliegenden Inzidenzwerte täglich aktuell unter [www.mags.nrw](http://www.mags.nrw).*

Ungeachtet der einschränkenden, aber notwendigen Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie als Gäste auf unseren KNAUS Campingparks in Nordrhein-Westfalen begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre  
Helmut Knaus KG  
(Stand 16.01.2022)